

Höhe der Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) bei Beschaffung von Fahrzeugen - Festbetragsübersicht-Fahrzeuge (FBÜF-2021)

(vgl. Nr. 6.2 der VV des ISIM über Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 1. Juli 2002, MinBl. S. 450)

Fahrzeugart DIN bzw. TR	Massenklasse nach DIN SPEC 14502-1 in Kg	Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse (ZGM) die Sicherheitsreserve von 3% ist einzuhalten (sH. Hinweise) in Kg	Zuwendung in Euro	Hinweise/Bemerkungen
1	2	3	4	5
Kommandowagen KdoW Pkw-Limousine/Kombi DIN SPEC 14 507-5	LI 3.000 < GM ≤ 4.750 jedoch GM > 1.700	3.500 (mindestens 1.700)	12.000	Als Dienstwagen für Kreis-, Stadtfeuerwehrinspektoren und Wehrleiter sowie Berufsfeuerwehren, sowie FF mit hauptamtlicher Wachbereitschaft. Voraussetzung: ELW 1 muss bereits vorhanden sein. Förderung aus den pauschalen Zuwendungen grundsätzlich möglich; außer bei Nutzung von Privat-Pkw als KdoW für KFI und VWL.
Einsatzleitwagen ELW 1 DIN SPEC 14 507-2	LI 3.000 < GM ≤ 4.750	4.750	39.000	Als Dienstwagen nur für feuerwehrtechnische Bedienstete der Brandschutzdienststellen der Landkreise.
Einsatzleitwagen ELW 2 DIN SPEC 14 507-3	MII 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	128.000	
Mannschaftstransportfahrzeug MTF (RP) TR Nr. 3	—	4.750	13.000	Förderung aus den pauschalen Zuwendungen!
Kleinarmfahrzeug KLAFF TR Nr. 5	—	4.750	25.000	Beschaffung erfolgt auf der Basis eines MZF 1 (RP). Nur für Berufsfeuerwehren und B 4-Kommunen mit hauptamtlichen Kräften.
Mehrwecktransportfahrzeug MZF 1 (RP) - Doppelkabine mit Plane und Spriegel - Doppelkabine mit Koffer - Kastenwagen TR Nr. 5	—	4.750	15.000	

Fahrzeugart DIN bzw. TR	Massenklasse nach DIN SPEC 14502-1 in Kg	Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse (zGM) die Sicherheitsreserve von 3% ist einzuhalten (sh. Hinweise) in Kg	Zuwendung in Euro	Hinweise/Bemerkungen
1	2	3	4	5
Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 2 (RP) mit Ladehilfe TR Nr. 5	—	9.000	30.000	Darüber hinaus kann feuerwehrtechnische Zusatzbe- ladung (z.B. Schlauchcontainer) aus den pauschalen Zuwendungen gefördert werden. Fahrzeug ist auch mit 7.500 Kg darstellbar.
Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 3 (RP) mit Ladehilfe TR Nr. 5	—	16.000	41.000	Darüber hinaus kann feuerwehrtechnische Zusatzbe- ladung (beispielsweise Schlauchcontainer) aus den pauschalen Zuwendungen gefördert werden.
Wechselladerfahrzeug WLF DIN EN 1846-3 E DIN 14 505	S GM > 16.000	26.000	59.000	Förderung bedingt vorherige Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.
Abrollbehälter AB DIN EN 1846-3 E DIN 14 505	—	Je nach vorhandenem Wechselladerfahrzeug	je nach Ausführung	Förderung bedingt vorherige Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.
Gerätewagen Tragkraftspritze GW-TS (RP) TR Nr. 12	—	3.500	16.000	
Kleinlöschfahrzeug KLF DIN 14 530-24	LII 4.750 < GM ≤ 7.500	5.500	31.500	Fahrzeug ist in Massenklasse LI nicht darstellbar.
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DIN 14 530-16	LI 3.000 < GM ≤ 4.750	4.750	24.500	
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W DIN 14 530-17	LII 4.750 < GM ≤ 7.500	7.500	41.000	
Mittleres Löschfahrzeug MLF DIN 14 530-25	MI 7.500 < GM ≤ 9.000	9.000	58.000	Löschwasserbehälter mindestens 1.000 Liter. Fahrzeug ist auch mit 7.500 kg darstellbar, dann Löschwasserbehälter 1000 Liter.
Löschgruppenfahrzeug LF 10 DIN 14 530-5	MII 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	75.000	
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 DIN 14 530-26	MII 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	84.000	
Löschgruppenfahrzeug LF 20 DIN 14 530-11	MIII 14.000 < GM ≤ 16.000	16.000	110.000	
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 DIN 14 530-27	MIII 14.000 < GM ≤ 16.000	16.000	123.000	

<u>Fahrzeugart</u> DIN bzw. TR	<u>Massenklasse</u> nach DIN SPEC 14502-1 in Kg	<u>Obergrenze der</u> zulässigen Gesamtmasse (zGM) die Sicherheitsreserve von 3% ist einzuhalten (sh. Hinweise) in Kg	<u>Zuwendung</u> in Euro	<u>Hinweise/Bemerkungen</u>
1	2	3	4	5
Löschgruppenfahrzeug LF 20 Kats DIN 14 530-8	MIII 14.000 < GM ≤ 16.000	16.000	89.000	Kommunale Beschaffungen als LF 20 Kats mit Förderung des Landes nur für den überörtlichen Einsatz im Rahmen des Kats durch Landkreise und kreisfreie Städte möglich.
Tanklöschfahrzeug TLF 2000 DIN 14 530-18	MII 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	73.000	
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 DIN 14 530-22	MII 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	78.000	
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 DIN 14 530-21	MIII 14.000 < GM ≤ 16.000	16.000	93.000	
Tanklöschfahrzeug PTLF 4000 DIN 14 530-21	S GM > 16.000	18.000	106.000	Nur im Ausnahmefall bei besonderem Bedarf.
Drehleiter DLAK 12/9 DIN EN 14 043	MII 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	130.000	
Drehleiter DLAK 18/12 DIN EN 14 043	MII 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	167.000	
Drehleiter DLAK 23/12 DIN EN 14 043	MIII 14.000 < GM ≤ 16.000	16.000	227.000	Alternativ kann grundsätzlich ein Teleskopgelenkmastfahrzeug gefördert werden, soweit damit der zweite Rettungsweg – vergleichbar einer Drehleiter – sichergestellt werden kann. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung der Unfallverütungsvorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik.
Teleskopgelenkmastfahrzeug TGM DIN EN 1777 und TR Nr. 14	—	16.000	215.000	
Vorausrüstwagen VRW (RP) TR Nr. 6	—	4.750	28.000	Wird nur gefördert, sofern sich auf Grund besonderer Verhältnisse (z.B. sehr lange BAB-Abschnitte, große Höhenunterschiede) die Anmarschzeiten von Großfahrzeugen verzögern können.
Rüstwagen RW DIN 14 555-3	MII 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	133.000	

Fahrzeugart DIN bzw. TR	Massenklasse nach DIN SPEC 14502-1 in Kg	Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse (zGM) die Sicherheitsreserve von 3% ist einzuhalten (sh. Hinweise) in Kg	Zuwendung in Euro	Hinweise/Bemerkungen
1	2	3	4	5
Gerätewagen-Messtechnik GW-Mess (RP) TR Nr. 7		5.500	42.000	
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G DIN 14 555-12	III 9.000 < GM ≤ 14.000	14.000	222.000	Bei Förderung sind die zuwendungsfähigen Kosten nachzuweisen.
Rettungsboot RTB 1 DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14962	—	—	3.000	
Rettungsboot RTB 2 DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14962	—	—	15.000	Betriebsfertiges Boot mit Motor und Bootsanhänger.
Mehrzweckboot MZB DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14962	—	—	30.000	Betriebsfertiges Boot mit Motor und Bootsanhänger.

Über die jeweilige Norm bzw. Technische Richtlinie hinaus sind die Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge in Rheinland-Pfalz, die ergänzend zur DIN EN 1846-2 erstellt wurden, zu beachten.

Bitte auch die Hinweise und Erläuterungen im Anhang beachten!

Anhang zur Festbetragsübersicht-Fahrzeuge (FBÜF):

1. Zulässige Gesamtmasse

Genormte Feuerwehrfahrzeuge werden in der DIN SPEC 14502-1 verfeinerten Unterklassen der Massenklassen nach DIN EN 1846-1 zugeordnet. In den jeweiligen Fahrzeug-Typnormen werden in Zukunft nur noch die Massenklassen nach DIN EN 1846-1 sowie ein Verweis auf die DIN SPEC 14502-1 eingefügt, um laufende Gewichtsanpassungen in den Fahrzeug-Typnormen zu umgehen.

Die DIN SPEC 14502-1 verweist in Anhang A auf die DIN-FNFW-Feuerwehrfahrzeug-Typenliste. In dieser wird u.a. zusätzlich angegeben, mit welcher niedrigsten Gesamtmasse ein Fahrzeug in Mindestkonfiguration mit Normbeladung und empfohlener/geforderter Antriebsart in EURO VI darstellbar ist (Download unter www.din.de/go/fnfw).

2. Sicherheitsreserve

Einsatzfahrten sind nicht mit Fahrten im alltäglichen Lieferverkehr von Lastkraftwagen oder Transportern zu vergleichen. Feuerwehrfahrzeuge werden bei Einsatzfahrten – durch häufigere und stärkere Bremsmanöver, höhere Geschwindigkeiten in und außerhalb geschlossener Ortschaften etc. – überdurchschnittlich hoch belastet.

Aus Gründen der Fahrsicherheit ist bei den Obergrenzen der zulässigen Gesamtmasse nach Spalte 3 eine Sicherheitsreserve von 3 % der zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeuges einzuhalten.

Diese Sicherheitsreserve kann auch durch die Auswahl eines Fahrgestelles mit höherer zulässiger Gesamtmasse (als in Spalte 3 ausgewiesen) erreicht werden.

Sämtliche Einbauten (z.B. ein größerer Löschwasserbehälter, eine Druckzumischanlage), zusätzliche Fahrgestellausstattung (z.B. Allradantrieb, Automatikgetriebe) und alle genormten Beladungsgegenstände (ISO, CEN, DIN etc.) nach örtlichen Belangen, sind bei der Fahrzeugkonfiguration zu berücksichtigen. Die Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse in Spalte 3 ist unter Berücksichtigung der 3 prozentigen Sicherheitsreserve einzuhalten!

Die in Spalte 3 genannte Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse entspricht der in der Fahrzeugbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingetragenen technisch zulässigen Gesamtmasse.

Beispiel 1 HLF 10

bei technisch zulässiger Gesamtmasse des Fahrgestelles von 14.000 kg:

Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse (Spalte 3)	14.000 kg
Einzuhaltende Sicherheitsreserve von 3 % der Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse	- 420 kg
Rechnerische Gesamtmasse des Fahrzeuges	<hr/> 13.580 kg
Im Betrieb zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs	<hr/> 13.580 kg

Beispiel 2 HLF 10

bei technisch zulässiger Gesamtmasse des Fahrgestelles von 15.000 kg:

Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse (Spalte 3)	14.000 kg
Einzuhaltende Sicherheitsreserve von 3 % der Obergrenze der zulässigen Gesamtmasse, hier dargestellt durch höhere technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrgestells von 15.000 kg	0 kg
Rechnerische Gesamtmasse des Fahrzeuges	<hr/> 14.000 kg
Im Betrieb zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges	<hr/> 14.000 kg

3. Vorführfahrzeug

Als Neufahrzeug im Sinne der Förderbestimmungen wird auch ein Vorführfahrzeug anerkannt, sofern

- es nicht älter als 18 Monate ist,
- es nicht mehr als 20.000 km zurückgelegt hat,
- ein ggf. vorhandener Nebenantrieb (z.B. Drehleiter) nicht mehr als 200 Stunden in Betrieb war,
- die Bereifung und Lackierung neuwertig sind,
- eine Ablieferungsinspektion nach EN 1846 durchgeführt wurde,
- der Lieferant Garantie wie für ein Neufahrzeug leistet.

Auf Antrag des Aufgabenträgers kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen von der Erfüllung der drei erstgenannten Voraussetzungen absehen.

4. Anforderungen an Kommandowagen nach DIN SPEC 14507-5 als Dienstwagen

- Farbgebung nach DIN 14502-3.
- Akustische Warneinrichtung und blaue Kennleuchten sind fest ein- bzw. angebaut.